



Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1 Geltungsbereich der Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1.1 Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Mitgliedsbeiträge und anfallenden Gebühren, welche zur Deckung der Verbandsausgaben des DFBV zu leisten sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

§ 2.1 Mitgliedsbeiträge sind Jahres-/ oder Halbjahresbeiträge, die für das laufende Kalenderjahr zu entrichten sind.

Bei Eintritt ab dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 2.2 Beitragsarten und Beitragshöhen

§ 2.2.1 Einzelmitgliedschaft

- Erwachsene 45,00 €
- Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 25,00 €
- Familienmitgliedschaft 65,00 €

§ 2.2.2 Mitgliedsbeitrag für Firmen und nicht eingetragene Vereinigungen

- Grundbeitrag 150,00 €

§ 2.2.3 Vereinsmitgliedschaften

(frei wählbar für in Vereinen organisierte Verbandsmitglieder)

- Vereinsgrundbeitrag 50,00 €

Die Beitragsstaffel richtet sich nach der Personenmeldung der Vereine die bis zum 10. Februar eines jeden Jahres dem Schatzmeister vorgelegt wurde.

Beitragsart:	Anzahl der Mitglieder				
	bis 19	20 - 39	40 - 59	60 - 79	ab 80
Erwachsene	39,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €	20,00 €
Kinder/Jugend	21,00 €	19,00 €	17,00 €	15,00 €	13,00 €
Familie	52,00 €	50,00 €	48,00 €	46,00 €	40,00 €
Firmen/Vereinigungen	150,00 €	wie oben	wie oben	wie oben	wie oben

§ 2.3

Bezug Magazin „Spot“

In allen Beiträgen ist der kostenlose Bezug für das Verbands Magazin Spot enthalten Die Versendung erfolgt an die Mitglieder persönlich. Mitgliedsvereine, Mitgliedsfirmen und Mitgliedsvereinigungen erhalten ebenfalls ein (1) kostenlose Exemplar.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsart

§ 3.1 **Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01. Februar jährlich ausschließlich per Lastschrift / Einzugsermächtigung erhoben und abgebucht.**

§ 3.1.1 Barzahlungen und Einzelüberweisungen können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Die Gutschriften müssen unaufgefordert bis spätestens 10. Februar auf dem DFBV Konto erfolgen.

§ 3.2 Zahlungsverzug

§ 3.2.1 Mit dem 15. Februar eines jeden Jahres kommen alle Mitglieder ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern der fällige Mitgliedsbeitrag nicht endgültig (keine Rücklastschrift) dem Konto des DFBV gutgeschrieben ist. Im Falle des Verzuges kann der DFBV einen Säumniszuschlag von 2,50 € je Monat zuzüglich aller entstandenen Bankspesen erheben.

§ 3.2.2 Kommt ein Mitglied mit mehr als drei (3) Monaten in Verzug, kann das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden. Ist bis zum Abschluss des Mahnverfahrens keine vollständige Zahlung erfolgt, so liegt ein zwingender Ausschlussgrund nach Ziffer 2.4.2 der Satzung vor.

§ 3.4 Neumitglieder

Der Erstbeitrag ist zu überweisen, alle Folgebeiträge werden per Lastschrift / Einzugsverfahren vom DFBV eingezogen.

§ 3.5 Meldung durch Vereine

- Die Vereine melden aus datenschutzrechtlichen Gründen, unaufgefordert jeweils zum 01.02. eines jeden Jahres die Verbandsmitglieder für das betreffende Jahr.
- Der Vereinsgrundbeitrag, Firmenbeitrag und der Beitrag für Vereinigungen, wird vom DFBV bis zum 28.02. eines Jahres abgebucht.

§ 4 Gebühren

§ 4.1 **Der DFBV erhebt neben den Mitgliedsbeiträgen auch Gebühren für besondere Verwaltungsaufgaben. Gebühren und Startgelder sind grundsätzlich durch Vorkasse zu entrichten.**

§ 4.2 **Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften gemäß der Ausschreibung.**

§ 4.3 Gebühren/Startgelder für die Teilnahme an Ligaturnieren gemäß der Ausschreibung.

§ 4.4 Gebühren für die Versendung von Satzung und Ordnungen in tatsächlicher Höhe.

§ 4.5 Pauschale Bearbeitungsgebühren 15,00 € für die Erteilung von Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv der Geschäftsstelle.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung und spätere Änderungen werden auf der offiziellen Homepage und/oder im Verbandsmagazin veröffentlicht. Sie treten mit der ersten Veröffentlichung in Kraft.